



Was tun bei einem Personalausweisverlust?

Sie sind gemäß § 27 Nr. 3 Personalausweisgesetz (PAuswG) verpflichtet, den Verlust des abhanden gekommenen Dokuments einer Personalausweisbehörde unverzüglich anzuzeigen. Im Falle des Zuwiderhandelns gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 9 PAuswG handeln Sie ordnungswidrig, was nach § 32 Abs. 3 PAuswG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden kann.

Gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. Melden Sie den Personalausweisverlust bei der örtlichen Polizeidienststelle. Die lokale Polizeibehörde stellt Ihnen eine Verlustmeldung aus.
2. Anschließend kommen Sie zur Passstelle/Personalausweisbehörde der für Ihren Aufenthaltsort zuständigen Auslandsvertretung, wo ein neuer Personalausweis beantragt werden kann. Für die Ausstellung eines neuen Personalausweises wird auf das Merkblatt „Personalausweisbeantragung“ verwiesen ([hier zurück zur Merkblätter-Übersicht](#)).

Sie wissen nicht, welche Auslandsvertretung für Sie zuständig ist? Bitte konsultieren Sie unseren interaktiven Konsulatsfinder ([hier klicken](#)).

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.